



# Behördenzuständigkeiten BioAbfV

Stand: 03.07.2012

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 3 (3) 2	Ausnahmen von den Anforderungen an die Prozessprüfung für Bioabfallbehandlungsanlagen mit einer Kapazität von bis zu 3.000 t p.a. im Einzelfall.	1 i. E. m. 3, 4	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers. Es ist auf die genehmigte Kapazität, nicht auf den tatsächlichen Input Bezug zu nehmen. Voraussetzung einer Ausnahme: ‚Ausgleichende Maßnahmen‘, Alternativen zur Prozessprüfung (z.B. Input-/Output-Kontrollen).
§ 3 (3) 4	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung im Einzelfall. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen und tierärztlichen Fachbehörde eine anderweitige hygienisierende Behandlung nach § 2 Nummer 2 Buchstabe d im Einzelfall zulassen. Bei neu errichteten Anlagen zur anderweitigen hygienisierenden Behandlung: Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung mit der zuständigen Behörde, bevor die Prozessprüfung durchgeführt wird (§ 3 (5) 4).	1 i. E. m. 3, 4	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers. Es ist eine gleichwertige Wirksamkeit der Hygienisierung gemessen an den Anforderungen des Anhangs 2 BioAbfV nachzuweisen (Prozessprüfung).
§ 3 (5) 3	Technische Abnahme neu errichteter Pasteurisierungsanlagen nach den Vorgaben des Anhangs 2 Nummer 2.2.1.2 durch die für die Anlage zuständige Behörde.	1	Auf Veranlassung des Bioabfallbehandlers. Die zuständige Behörde prüft und stellt eine Abnahmebescheinigung aus (ggf. unter Einbeziehung eines Sachverständigen).
§ 3 (5) 5	Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde für die Abgabe von Kompost oder Gärprodukten für den Zeitraum, in welchem eine Prozessprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde.	1	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers. Zustimmung nur, wenn die Vorgaben der Prozessüberwachung gemäß Absatz 4 (1) Nr. 2 (Temperaturen) und der Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß Absatz 4 (1) Nr. 3 erfüllt werden und keine Anhaltspunkte bestehen, die gegen die hygienische Unbedenklichkeit der Materialien sprechen.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 3 (6) 3	Zulassung der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom des Kompostmaterials (anstelle der direkten Messung im Material als Regelfall).	1	Auf Veranlassung des Bioabfallbehandlers. Nur bei geschlossener aerober hygienisierender Behandlung.
§ 3 (6) 4	Zulassung der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Kompostmaterial einmal pro Werktag, z.B. händische Messungen (anstelle der ständigen automatisierten Messung im Material).	1	Auf Veranlassung des Bioabfallbehandlers. Nur bei offener aerober hygienisierender Behandlung.
§ 3 (6) 6	Mitteilung an die zuständige Behörde, wenn die Anforderungen an die Prozessführung (Temperatur über vorgesehene Zeit) nicht eingehalten wurden.	1	Unverzügliche Informationspflicht des Bioabfallbehandlers.
§ 3 (6) 7	Anordnung von Maßnahmen zum Verbleib unzureichend hygienisierter Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel.	1	Veranlassung der zuständigen Behörde. Anordnungen der Behörde zu Behebung von Mängeln nur, soweit die vom Bioabfallbehandler mitgeteilten und eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.
§ 3 (7) 2, 3	Zulassung, dass Untersuchungen der Hygieneparameter (Salmonellen, keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile) erst ab einer Menge von mehr als 2.000 t Input (überhaupt) durchgeführt werden müssen.	1 i. E. m. 3	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers.
§ 3 (7) 2, 3	Erhöhung der Anzahl von Untersuchungen der Hygieneparameter (Salmonellen, keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile).	1	Auf Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall.
§ 3 (7) 5	Mitteilung an die zuständige Behörde, wenn Grenzwerte der Hygieneparameter (Salmonellen, keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile) nicht eingehalten wurden. Anordnungen der Behörde zu Behebung von Mängeln, wenn Nachuntersuchungen zum gleichen Ergebnis führen oder wiederholt in verschiedenen untersuchten Proben die Grenzwerte überschritten werden (§ 3 (7) 6).	1	Unverzügliche Informationspflicht des Bioabfallbehandlers.
§ 3 (8) 1	Bestimmung von unabhängigen Untersuchungsstellen, die Prozessprüfungen und Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle durchführen.	1	Auf Veranlassung der zuständigen Behörde. Beachtung näherer Ausführungen nach § 3 (8a und 8b) BioAbfV.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 3 (8) 2	Vorlage der Untersuchungsergebnisse über die Prozessprüfung sowie die Prüfung der hygienisierten Bioabfälle innerhalb von 4 Wochen bei der zuständigen Behörde.	1	Auf Veranlassung des Bioabfallbehandlers.
§ 3 (8) 3	Vorlage der Aufzeichnungen über die Prozessüberwachung (Temperaturmessungen) auf Verlangen der zuständigen Behörde.	1	Auf Verlangen der zuständigen Behörde.
§ 3 (8) 4	Mitteilung der Untersuchungsstelle (Prüflabor) an den Bioabfallbehandler, wenn Grenzwerte der Hygieneparameter (Salmonellen, keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile) nicht eingehalten wurden. Weiterleitung der Mitteilung durch den Bioabfallbehandler an die zuständige Behörde. Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde sowie die zuständige tierärztliche Fachbehörde.	1 Weiterleitung an 3, 4	Unverzügliche Informationspflichten der Untersuchungsstelle und des Bioabfallbehandlers.
§ 4 (3) 4	Zulassung der Überschreitung der Grenzwerte im Bioabfall für einzelne Schwermetallgehalte.	2 i. E. m. 3a	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers Nicht für Cadmium (Cd) und Quecksilber (Hg). <u>Hinweis:</u> Zuständig ist die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde. Bis zur Entscheidung ist die Aufbringung der Materialien untersagt (§ 4 (7) 5).
§ 4 (5) 2	Zulassung, dass Untersuchungen auf Schadstoffe und andere in § 4 (5) 1 genannte Parameter erst ab einer Menge von mehr als 2.000 t Input (überhaupt) durchgeführt werden müssen.	1 i. E. m. 3	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers.
§ 4 (5) 3	Erhöhung der Anzahl von Untersuchungen auf Schadstoffe und andere in § 4 (5) 1 genannte Parameter.	1	Auf Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 4 (7) 2, 3 § 5 (3) 2	Mitteilung an die zuständige Behörde, wenn Ergebnisse von Untersuchungen von Ausgangsstoffen (Inputmaterialien) zeigen, dass Schwermetallgrenzwerte nach § 4 (3) 1 überschritten werden. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen § 4 (7) 3. Im Fall von Gemischen nach § 5 gelten die Anforderungen entsprechend (§ 5 (3) 2 BioAbfV).	1	Unverzögliche Informationspflicht des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung der Materialien untersagt.
§ 4 (8) 2, 3 § 5 (4) 2	Mitteilung an die zuständige Behörde, wenn Ergebnisse von Untersuchungen von in § 5 (1) genannten unvermischten Materialien oder Gemischen zeigen, dass überhöhte Gehalte an anderen als den in § 4 (3) erfassten Schadstoffen (Schwermetallen) vorliegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen § 4 (8) 3. Im Fall von Gemischen nach § 5 gelten die Anforderungen entsprechend (§ 5 (4) 2 BioAbfV).	1	Unverzögliche Informationspflicht des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung, Abgabe und Aufbringung der Materialien untersagt.
§ 4 (9) 1	Bestimmung von unabhängigen Untersuchungsstellen, welche die Probenahmen, Probenvorbereitungen und Analysen von Untersuchungen nach § 4 (5 bis 8) durchführen (Schwermetalle, sowie andere Parameter).	1	Auf Veranlassung der zuständigen Behörde.
§ 4 (9) 2	Halbjährliche Vorlage der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 4 (5 bis 8) (Schwermetalle, sowie andere Parameter) bei der zuständigen Behörde. Im Fall von Gemischen nach § 5 gelten die Anforderungen entsprechend (§ 5 (3) 2 und (4) 2 BioAbfV).	1	Veranlassung des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Entfällt im Fall der Befreiung des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers nach § 11 (3) BioAbfV (Gütesicherung).
§ 6 (1) 3	Ausnahmen von nach § 6 (1 und 2) zulässigen Aufwandmengen an Bioabfällen oder Gemischen bei deutlicher Unterschreitung der Schwermetallgrenzwerte.	2 i. E. m. 3a	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. „Deutliche Unterschreitung“: z.B. Grenzwert minus 20 %. <u>Hinweis</u> : Zuständig ist jetzt die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde (früher: die für die BioAbfV zuständige Behörde).

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 6 (2) 1	Zustimmung der zuständigen Behörde, dass auch andere als in Anhang 1 Nummer 1 der BioAbfV genannte Bioabfälle oder Gemische, die solche Bioabfälle enthalten, aufgebracht werden dürfen.	1 i. E. m. 3a	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers (inkl. Angabe, auf welcher Fläche oder welchen Flächen das Material aufgebracht werden soll, damit 1-Behörde feststellen kann, welche 3a-Behörde(n) sie einzubinden hat. Soweit kein „Behandler“ gegeben, auf Antrag des Erzeugers oder Besitzers. In diesem Fall über Behörde 1a i.E.m. 3a.
§ 6 (2) 2	Im Falle von § 6 (2) 1 Anordnung der zuständigen Behörde auf die Durchführung von Untersuchungen auf andere Schadstoffe im Sinne von § 4 (8) 1 und Vorlage der Ergebnisse (als Voraussetzung der Zustimmung).	1 i. E. m. 3a	Anordnung gegenüber dem Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller.
§ 6 (3)	Zustimmung der zuständigen Behörde, dass Bioabfälle oder Gemische auf forstwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden dürfen.	1 i. E. m. 5	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers, Gemischherstellers oder der Forstbehörde. Nur im begründeten Ausnahmefall. Begründung der Notwendigkeit einer Aufbringung unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Forst.
§ 7 (4) 2	Verlängerung der regulären Wartefrist (von 21 Tagen) für die Aufbringung von Bioabfällen tierischer Herkunft oder Gemischen, die solche Bioabfälle enthalten, auf Grünlandflächen vor der Beweidung oder auf Feldfutterflächen vor der Futtermittelgewinnung.	2	Auf Veranlassung der zuständigen Behörde (ggf. nach Antrag des Bioabfallbehandlers, des Gemischherstellers, oder des Bewirtschafters. Nur, soweit dies zur Vorbeugung einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit erforderlich ist. Ggf. sachverständige Bewertung durch die tierärztliche Fachbehörde.
§ 9 (1) 1, 2	Der Flächenbewirtschafter oder ein beauftragter Dritter teilt der zuständigen Behörde Aufbringungsflächen mit, auf denen Bioabfälle erstmals aufgebracht wurden. Die zuständige Behörde teilt den zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden diese Flächen mit.	2 Weiterleitung an 3a	Veranlassung des Flächenbewirtschafters und weiter der zuständigen Behörde. Nur Flächen mit Erstaufbringung ab dem 1.10.1998.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 9 (2) 2	Vorlage der Ergebnisse von Bodenuntersuchungen nach § 9 (2) 1 bei der zuständigen Behörde.	2	Veranlassung des Bewirtschafters (hilfsweise des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers). Gilt nicht, soweit nach § 11 (3) 1 eine Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten vorliegt.
§ 9 (2) 5	Versagung der weiteren Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen bei Anhaltspunkten, dass der Boden die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung überschreitet.	2 i. E. m. 3a	Veranlassung der zuständigen Behörde. Es handelt sich um eine „Soll“-Vorschrift. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde davon abweichen.
§ 9 (2) 6 § 9 (2a)	Bestimmung von unabhängigen Untersuchungsstellen, welche die Probenahmen, Probenvorbereitungen und Analysen von Bodenuntersuchungen nach § 9 (2) 1 durchführen.	1	Veranlassung der zuständigen Behörde.
§ 9 (3)	Ausnahme von der Pflicht von Bodenuntersuchungen nach § 9 (2) 1 im Einzelfall, wenn Bioabfälle oder Gemische die Schwermetallgrenzwerte deutlich unterschreiten.	2 i. E. m. 3	Veranlassung des Bewirtschafters (hilfsweise des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers). <u>Hinweis:</u> Zuständig ist die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde.
§ 9 (4)	Zulassung der Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen auf Böden, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung überschreiten.	2 i. E. m. 3a	Veranlassung des Bewirtschafters (hilfsweise des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers). Nur bei geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten des Bodens und regionaler Verwertung („regionale Verwertung“: z.B. Landkreis und unmittelbar angrenzender Kreis). Gilt nicht für Cadmium.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 9a (1)	Zustimmung der zuständigen Behörde, dass Bioabfälle nach Anhang 1 Nr. 1b BioAbfV abgegeben oder auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen aufgebracht werden dürfen.	1a	Auf Antrag des Entsorgungsträgers, Erzeugers oder Besitzers solcher Abfälle. Zustimmung unter Verwendung des Formblattes Behördenbestätigung (BB) der Nachweisverordnung (Antrag unter Verwendung der Formblätter DEN, VE und DA). Erneute Zustimmung bei erheblich veränderter Art oder Zusammensetzung. Nur, wenn bei einem Erzeuger per anno mehr als 2 Tonnen der betreffenden Bioabfälle anfallen.
§ 10 (2) 1	Freistellung unvermischter Bioabfälle von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten im Einzelfall.	1 i. E. m. 3	Auf Antrag des Behandlers, der solcher Bioabfälle behandelt. Nur nach Maßgabe der in § 10 (2) genannten Voraussetzungen. Siehe hierzu auch das BGK-Themenpapier „Grüngutverwertung nach der BioAbfV 2012“ sowie die FAQs zur BioAbfV 2012. Soweit kein „Behandler“ gegeben, auf Antrag des Entsorgungsträgers, Erzeugers oder Besitzers. In diesem Fall über Behörde 1a i.E.m. 3a.
§ 11 (1) 3	Festlegung einer Zeitspanne zur Definition bzw. Bestimmung von Chargen durch die zuständige Behörde (Festlegung erfolgt von Amts wegen).	1	Veranlassung der zuständigen Behörde. Nur bei Behandlungsanlagen mit kontinuierlicher Zuführung und Entnahme des behandelten Materials (z.B. Vergärungsanlagen mit kontinuierlicher Materialzufuhr).
§ 11 (1b) 3	Pflicht des Bioabfallbehandlers zur Vorlage der Listen über die bei der Behandlung verwendeten Materialien (nach Art, Menge, Bezugsquelle, Anfallstelle sowie aufgeteilt nach Chargen).	1	Auf Verlangen der zuständigen Behörde.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 11 (2a) 1	Übersendung des (ausgefüllten) Lieferscheins nach § 11 (2) an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde (für jede Abgabe, unverzüglich nach der Abgabe).	2 3a	Veranlassung des Bioabfallbehandlers, Gemischherstellers oder Zwischenabnehmers, der Bioabfälle und Gemische an den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche abgibt. Nicht im Fall einer bestehenden Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 (3) 1 (d.h. im Fall der Gütesicherung).
§ 11 (2a) 2	Übersendung des vollständig ausgefüllten Lieferscheins (d.h. inkl. Angaben zur Lage und Größe der Aufbringungsfläche) nach § 11 (2) an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde.	2 3a	Veranlassung des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche. Nicht im Fall einer bestehenden Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 (3) 1 (d.h. im Fall der Gütesicherung).
§ 11 (3) 1 i.V.m. § 11 (3) 2 und 3	Befreiung von Pflichten der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 (4 und 8), § 4 (5 und 9) auch i.V.m. § 5 (2) 2, sowie vom Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) BioAbfV durch die zuständige Behörde.	1	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Nur, wenn der Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller hinsichtlich der betreffenden Anlage Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist, nach deren Bestimmungen eine verbindliche und kontinuierliche Gütesicherung nachgewiesen wird.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 11 (3) 4	Befreiung vom Lieferscheinverfahren für Bioabfälle, die nach § 10 (1) 1 oder § 10 (2) 1 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach § 3 (4 und 8) und § 4 (5 und 9) auch i.V.m. § 5 (2) 2 (vollständig) befreit sind.	1a i. E. m. 3a	<p>Eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren erscheint für diese Fälle praktisch nicht umsetzbar.</p> <p>Nach der Formulierung „...<i>kann Satz 1 auch für Bioabfälle angewendet werden, die ...</i>“ ist der Adressatenkreis der Behördenentscheidung derselbe wie in Absatz 1, nämlich Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 erfüllen.</p> <p>Bei z.B. unbehandelten Grünabfällen gibt es aber keinen „Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller“. Allenfalls wäre im Wege einer Analogie die Anwendung auf den Adressatenkreis Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer denkbar, jedoch würden auch für diese die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 gelten (Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft). Eine Gütesicherung für unbehandelte Bioabfälle ohne Untersuchungen kommt in der Praxis aber nicht vor und dürfte auch kaum gewollt sein.</p> <p>Analog ist im Fall von nach § 10 (1 oder 2) ‚befreiten‘ Bioabfällen der § 11 (3a) 1 zu sehen.</p>
§ 11 (3a) 2	Bei gütegesicherten Bioabfällen und Gemischen: Jährliche Vorlage einer Liste mit Angaben zum Abgeber, den Abnehmern, dem Zeitpunkt (Datum) und der Menge abgegebener Bioabfälle oder Gemische bei den für die Aufbringungsflächen zuständigen Behörden.	2	<p>Veranlassung des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers.</p> <p>Nur Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die der Gütesicherung unterliegen und nach § 11 (3) 1 vom Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) befreit sind.</p> <p>Nur für direkte Abgaben an Bewirtschafter von Aufbringungsflächen (ansonsten erfolgt die Abgabe an Zwischenabnehmer).</p>

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 11 (3a) 3	Bei Zwischenabnehmern von gütegesicherten Bioabfällen und Gemischen: Jährliche Vorlage einer Liste mit Angaben zu dem/den Zwischenabnehmer(n), den (ursprünglichen) Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern (die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind), den Abnehmern, dem Zeitpunkt (Datum) und der Menge abgegebener Bioabfälle oder Gemische bei den für die Aufbringungsflächen zuständigen Behörden.	2	Veranlassung des Zwischenabnehmers bei direkter Abgabe an Bewirtschafter von Aufbringungsflächen.
§ 13a (1) 3	Vorlage der Ergebnisse einer bereits vorliegenden Hygieneprüfung (vergleichbar mit Prozessprüfung) bis zum 1. August 2012 bei der zuständigen Behörde.	1	Veranlassung des Bioabfallbehandlers. Nur, soweit die Ergebnisse der zuständigen Behörde bislang noch nicht vorgelegt wurden.
§ 13a (1) 4	Zulassung einer Konformitätsprüfung (aufgrund einer Baumusterprüfung vergleichbar mit Prozessprüfung) anstelle der Prozessprüfung oder vergleichbaren Hygieneprüfung.	1 i. E. m. 3	Auf Antrag des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Nur, wenn der Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller hinsichtlich der betreffenden Anlage Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist, nach deren Bestimmungen eine verbindliche und kontinuierliche Gütesicherung nachgewiesen wird. Konformitätsprüfungen, die zwischen dem 1.10.1998 und dem 1.5.2012 von einem Träger der regelmäßigen Gütesicherung (Gütegemeinschaft) durchgeführt wurden.
§ 13a (2) 3	Bei bestehenden Pasteurisierungsanlagen: Vorlage einer bereits vorhandenen Bescheinigung über (vergleichbare) technische Abnahme bis zum 1. August 2012 bei der zuständigen Behörde.	1	Veranlassung des Bioabfallbehandlers. Nur, soweit die Abnahmebescheinigung der zuständigen Behörde bislang noch nicht vorgelegt wurden.

Bezug	Sachverhalt	Zuständige Behörde	Bemerkung
§ 13b (2) 2	Befristung der vor dem 1. Mai 2012 erteilten Ausnahmezulassungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV (alte Fassung) von den in Anhang 2 enthaltenen Vorgaben an die indirekte Prozessprüfung und an die Endprüfung der behandelten Bioabfälle bis längstens 30. April 2013.	1	Veranlassung der zuständigen Behörde. Nach Ablauf der Befristung sind die Anforderungen an die Prozessüberwachung und an die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 einzuhalten. Es handelt sich um eine „Soll“-Vorschrift. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde davon abweichen.

**Zuständige Behörden** nach Spalte 3 der vorstehenden Tabelle

- 1 = für die nach der Bioabfallverordnung zuständige abfallrechtliche Behörde (bezüglich Behandlungsanlage oder Gemischherstellungsanlage)
  - 1a = für den Abfallerzeuger zuständige abfallrechtliche Behörde
  - 2 = für die jeweilige Aufbringungsfläche zuständige Behörde (mehrere Zuständigkeitsgebiete oder Bundesländer möglich)
  - 3 = zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde (im Zuständigkeitsbereich der Behandlungsanlage oder Gemischherstellungsanlage)
  - 3a = zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde (im Zuständigkeitsbereich der Aufbringungsfläche)
  - 4 = zuständige tierärztliche Fachbehörde
  - 5 = zuständige Forstbehörde
- i. E. m. = im Einvernehmen mit